



**Elektrizitätsgenossenschaft
8112 Otelfingen**

**Hinterdorfstrasse 20
Tel. 044 844 18 78**

Dienstleistungsvertrag zur Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

Zwischen **Vertreter/in EVG**
Vorname/Name
Adresse
PLZ/Ort
E-Mail
Telefon
(nachfolgend EVG genannt)

und Elektrizitätsgenossenschaft Otelfingen
Hinterdorfstrasse 20
8112 Otelfingen
(nachfolgend EGO genannt)

Betrifft **Eigenverbrauchsregelung** (bitte vollständig ausfüllen)

Anzahl Parteien EVG	Produktion
(Stand Gründung)	Bezüger Wohnung
	Bezüger Wärmepumpe
	Bezüger Andere

Objekt(e) Adresse (n)

PLZ/Ort

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten des Dienstleistungsvertrags zwischen den Vertretern der EVG und der EGO im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.

1.2 Der/die oben bezeichnete Vertreter/in des EVG ist die zuständige Partei für alle inneren und äusseren Belange und Mutationen der EVG und einzige Ansprechperson für EGO.

1.3 Nicht Bestandteil dieses Vertrags sind die Energielieferung und die Vergütungen an die EVG für die Einspeisung. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation der EVG. Der Vertreter bestätigt gegenüber der EGO, zur Vertretung der EVG legitimiert zu sein.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben «Eigenverbrauchsregelung (HER)» des VSE. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen:

1. «AVB Eigenverbrauch» der EGO
2. Werkvorschriften der EGO
3. AGB der EGO
4. Netzanschlussrichtlinien der EGO

Die EVG erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung

3.1 Die EGO bereitet bei der Abrechnungslösung die Rechnungen der EVG gegenüber den an ihr beteiligten Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf und versendet diese direkt an die jeweiligen Parteien. Die EGO leistet dabei Gewähr, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass die EVG die EGO über ihren Mehrwertsteuerstatus und allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat.

3.2 Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung der EVG und die Messstellen der beteiligten Parteien erhobenen Messdaten, die jeweils anwendbaren und nicht Gegenstand dieses Vertrags bildenden Tarife der EGO für die Energielieferung sowie der von der EVG festgelegte Preis für den intern produzierten und verbrauchten Strom. Für die Messung und Abrechnung ist die Installation intelligenter Messsysteme (Smart Meter) notwendig. Die Messung erfolgt in 15-Minuten Zeitintervall und wird auf diesem Intervall verrechnet.

3.3 Die EGO übernimmt darüber hinaus das Inkasso von Forderungen der EVG gegenüber den beteiligten Parteien (Geltendmachung und Durchsetzung) und trägt mit Ausnahme der in den «AVB Eigenverbrauch» genannten Fälle das Delkredererisiko. Die Gutschrift durch die EGO erfolgt innert 30 Tagen nach Versand der Schlussrechnung (Quartalsrechnung). Eine Gutschrift wird mit allfällig bezogener Energie verrechnet. Die EGO dient den beteiligten Parteien als Ansprechpartnerin bei sämtlichen Fragen zur Abrechnung.



3.4 Die EVG erteilt der EGO mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags die Vollmacht zum Inkasso ihrer Forderungen gegenüber den beteiligten Parteien und zur Ergreifung angemessener Inkassomassnahmen. Inhalt und Umfang der Inkassovollmacht und - Massnahmen ergeben sich aus Ziff. 4 der «AVB Eigenverbrauch». Es liegt in der Verantwortung der EVG sicherzustellen, dass die der Gemeinschaft angehörenden Grundeigentümer und die daran beteiligten Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und - Massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind.

3.5 Für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung EVG stellt die EGO der EVG einen Betrag pro Messpunkt in Rechnung. Hinzu kommt ein einmaliger Pauschalbetrag als Entgelt für die initiale Einrichtung der EVG-Abrechnung bei der EGO. (Tarife für die Eigenverbrauchsgemeinschaft mit Dienstleistungsmodell der EGO)

3.6 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der EVG entstehen, werden der EVG gesondert in Rechnung gestellt.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Es gelten die Bestimmungen der «AVB Eigenverbrauch» Artikel 8.

Elektrizitätsgenossenschaft Otelfingen

Ort/Datum Unterschrift

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (EVG)

Ort/Datum Unterschrift Vertreter/in EVG

Unterschrift Produzent
Unterschrift Verbraucher